**Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

23. April 2020

An die Bezirksregierungen
in Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen:
311 – 6.03.01.03 – 139877
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Zech

Telefon 0211 5867-3472
Telefax 0211 5867-3218
Detlef.Zech@msb.nrw.de

Verwaltungsvorschriften zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg (VVzAPO-BK);
hier: Sicherung der Schullaufbahnen der Schülerinnen und Schüler in Bildungsgängen der Fachschule durch befristete Ergänzung und Änderung der Verwaltungsvorschriften für das Schuljahr 2019/20
RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 19.06.2000 (BASS 13-33 Nr. 1.2)

Vorbemerkung

Die Ruhendstellung des Unterrichts aus infektionsschutzrechtlichen Gründen und der damit verbundene erhebliche Unterrichtausfall erfordern es, im Schuljahr 2019/2020 zur Sicherung der Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler besondere Regelungen insbesondere zur Leistungsermittlung und Leistungsbewertung zu treffen. Diese Verwaltungsvorschriften gelten für Schülerinnen und Schüler in Bildungsgängen der Fachschule (§ 22 Absatz 7 Schulgesetz NRW) im Schuljahr 2019/2020. Sie treffen aufgrund der Ruhendstellung des Unterrichts aus infektionsschutzrechtlichen Gründen zur Sicherung der Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler ergänzende und abweichende Bestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs.

1 Grundsätze

1.1 Bestehende Spielräume zur Organisationserleichterung und bei der Leistungsermittlung und Leistungsbewertung (Ermessens- und Be-

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

urteilungsspielräume) der APO-BK sind im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten zur Vermeidung von Nachteilen für die Schülerinnen und Schüler zu nutzen.

1.2 Unabhängig von der Dauer der Ruhendstellung des Unterrichts gilt der stundenplanmäßige Unterricht im zweiten Halbjahr des Schuljahrs 2019/2020 als erteilt. Belegungsverpflichtungen gelten als erfüllt. Dies gilt auch für die Durchführung außerschulischer Praktika (§ 7 Erster Teil der APO-BK). Sie gelten unabhängig von der tatsächlichen Praktikumszeit als ordnungsgemäß abgeleistet.

1.3 Sofern die Ruhendstellung des Unterrichts zu einer Wiederholung führt, gilt dies als gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 Erster Teil der APO-BK nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretender Umstand, der eine Überschreitung der Regeldauer der Bildungsgänge um ein weiteres Jahr rechtfertigt.

2 Leistungsbewertung

2.1 Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten" und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht" erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt (§ 48 Absatz 2 Schulgesetz NRW). Die verringerten Unterrichtszeiten sind dabei zugunsten der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen.

2.2 Sofern zur sicheren Feststellung des Leistungsstandes einer Schülerin oder eines Schülers weitere Leistungsnachweise erforderlich sind, kann die Fachlehrkraft den Leistungsstand auch durch Prüfung feststellen. Hinsichtlich der Leistungsanforderungen sind die verringerten Unterrichtszeiten zugunsten der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen.

2.3 Den Schülerinnen und Schülern ist auf Wunsch im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Gelegenheit zu zusätzlichen schriftlichen, mündlichen oder praktischen Leistungen mit dem Ziel der Notenverbesserung zu geben. Die Schülerinnen und Schüler sind entsprechend zu beraten.

2.4 Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten der Schule ist im Differenzierungsbereich gemäß § 6 Absatz 2 Erster Teil der APO-BK verstärkt Stützunterricht zur Sicherung des Ausbildungszieles zu erteilen

2.5 Grundlage der Leistungsbewertung sind die Leistungen, die während des gesamten Schuljahres ohne Berücksichtigung von Zeiten des Ruhens des Unterrichtsbetriebes oder individueller Quarantänemaßnahmen erbracht wurden. Sie gelten als Leistungen am Ende der besuchten Klasse oder Jahrgangsstufe.

3 Nachprüfung

3.1 Versäumt ein Prüfling Teile der Prüfung aufgrund individueller Quarantänemaßnahmen, so gilt § 19 Absatz 2 Erster Teil der APO-BK hinsichtlich der Möglichkeit zur Nachholung der gesamten Prüfung oder des noch fehlenden Teils analog.

4 Wiederholung der Prüfung

4.1 Erhebliche Zeiten des Ruhens des Unterrichts oder erhebliche Unterrichtsversäumnisse aufgrund individueller Quarantänemaßnahmen sind besondere Umstände gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 und § 27 Absatz 3 Erster Teil der APO-BK, bei denen eine zweite Wiederholung der Prüfung sowie eine Wiederholung der Prüfung nach einem halben Jahr zugelassen werden kann.

5 Zeugnisse

5.1 Die Schülerinnen und Schüler erhalten die nach der APO-BK und den Verwaltungsvorschriften zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg (VVzAPO-BK) vorgesehenen Zeugnisse und Bescheinigungen. Sofern eine Übertragung von Halbjahresergebnissen bzw. Kursabschlussnoten des vorangegangenen Halbjahres erfolgte, enthalten die Zeugnisse keinen Hinweis darauf. Gleiches gilt, wenn die Versetzung oder der Erwerb eines Abschlusses aufgrund einer Nachprüfung erfolgte

Ich bitte Sie sicherzustellen, dass die Schulleitungen der Berufskollegs in Ihrer Zuständigkeit unverzüglich über die genannten Regelungen informiert werden.

In Vertretung

Mathias Richter